

Merkblatt für den ökologischen Landbau

Herausgegeben von der Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH



Zertifizierungsbereich: Erzeugung

Telefon: 0551 - 370 753 47

E-Mail: erzeugung@gfrs.de

Ergebnis der LÖK zu Fragen der ökologischen Geflügelhaltung

Abgestimmte Antworten der Bundesländer 1., 2., 3. und 4. Runde + Regelungen für das Jahr 2021 aufgrund der Verschiebung der Gültigkeit der Verordnung (EU) Nr. 2018/84 und Verordnung (EU) Nr. 2020/464 (vorbehaltlich späterer Änderungen/Umsetzungshinweise)

Nr.	Betreff	Fragestellung	Wesentliche Bezüge zur EU-Bio-VO und 889/2008 sowie der VO 2018/848 und 2020/464	Antworten + Beschlüsse der Bundesländer für die Umsetzung in 2021 und 2022 unter Berücksichtigung der Vorgaben der VO 2018/848 und 2020/464
I	Themenbereich Stallbau / Stallbeschaffenheit / Stallgröße			
		Definition Sitzstange	Art.12 Abs. 3 Buchstabe c der VO 889/2008 AG Tierschutz der LAV vom 04.05.2012	Die Auslegung gemäß Tierschutznutztierhaltungs-VO der LAV gilt auch für die EG-Öko-VO für Legehennen. Der Auszug ist als Anlage 2 beigefügt.
	Sitzstangendefinition	Können Wasserleitungsrohre bzw. andere lineare Stalleinrichtungsgegenstände als Sitzstangen akzeptiert werden?	Art. 12 (3) c) 889/2008 in Verbindung mit Anhang III 2 in Verbindung mit Art. 14 (1) b) ii 834/2007	Der Verweis auf die Tierschutznutztierhaltungsverordnung reicht aus, es sind keine neuen gesonderten Regelungen notwendig.
	Volierenhaltung	Wie viele Ebenen dürfen im Stall maximal übereinander angeordnet werden?		Die Zahl der Volierebenen darf die Anzahl der Ebenen nach Tierschutznutztierhaltungsverordnung nicht überschreiten
	Definition Stallfläche (= Stallgrundfläche ?)	Ist die Stallfläche in der Volierenhaltung gemäß Anhang III der VO (EG) 889/2008 der Stallgrundfläche gleich zu setzen?	Art. 10 (4) Anhang III VO (EG) 889/2008 2. Geflügel / Art. 12 (3) d	Nein Stallfläche = den Tieren zur Verfügung stehende Fläche (Beispiel: 3000 Legehennen im Stall = 500 qm Stallfläche = 20 m Auslaufklappen)

Stand: 11.12.2020

				<p>Die Berechnung bezieht sich auf die für die Tierzahl notwendige verfügbare Stallnettofläche. Für 600 Tiere z. B. mindestens 4 lfdm Auslaufklappen.</p> <p>Den Tieren zur Verfügung stehende Fläche = nutzbare Fläche gemäß TierSchNutzV § 2 Nr. 7.</p> <p>Umsetzung der Vorgabe ist spätestens zur nächsten Belegung sicher zu stellen.</p> <p>In besonders begründeten Härtefällen ist in Abstimmung mit der Kontrollstelle und der Kontrollbehörde ein Maßnahmenplan nach Art. 74 (2) c) 889/2008 für die Umsetzung zu erarbeiten.</p>
	Festlegung Stall	Hat der Betrieb festzulegen, was zum Stall gehört?	Art. 63 (1) a 889/2008 Art. 12 (3) 889/2008	Ja
		Kann der Kaltscharraum für Legehennen und Mastgeflügel zur Stallfläche dazu gezählt werden?	Art. 63 (1) a 889/2008 Art. 12 (3) 889/2008	Ja Kaltscharraum für Legehennen und Mastgeflügel kann zum Stall dazu gerechnet werden, wenn die Vorgaben des Art. 12 (3) 889/2008 und der TierSchNutzV gem. § 2 Nr. 8 zum Kaltscharraum eingehalten werden.
	Legehennenhaltung – Besatzdichte im Stall •unabhängig von der Tageszeit	Muss die maximale Besatzdichte bezogen auf die Stallfläche (6 Tier pro qm Stallfläche) auch während der Nichtaktivitätsphase (Nacht = Dunkelphase) der Legehennen eingehalten werden?	Art. 10 (4) 889/2008 Art. 10 (1) 889/2008 sowie § 3 (3) 2. TierSchNutzV	Ja Um die Wasserversorgung der Tiere in Extremwintern in besonderen Extremsituationen zu gewährleisten dürfen in der Nichtaktivitätsphase die Klappen vom Warmbereich zum Kaltscharraum ausnahmsweise geschlossen werden. Dabei müssen vorher alle nachweisbaren Möglichkeiten ergriffen worden sein, um die Wasserversorgung der Tiere zu gewährleisten. Das Schließen der Klappen vom Warmbereich zum Kaltscharraum ist jeweils unverzüglich der Kontrollstelle (oder der Kontrollbehörde) anzuzeigen.

	Höchstzahlüberschreitung bei Einstallung	Kann bei der Einstallung der Legehennen die maximal zulässige Tierzahl entsprechend zu erwartender Verluste überschritten werden?		Nein
	Breite der Luken im Stall	Welche Länge müssen die Luken zwischen Warmstall und Kaltscharraum haben?	Art. 12 (3) g) 889/2008 Art. 10 (3) 889/2008	<p>Definition Luke = Öffnung im Stallraum zwischen Warmstall und Kaltscharraum</p> <p>Berechnung Lukenlänge zwischen Warmstall und Kaltscharraum: 2 m je 500 Hennen (doppelter Wert der TierSchNutzV)</p> <p>Umsetzung ist spätestens zur nächsten Belegung sicher zu stellen</p> <p>In besonders begründeten Härtefällen ist in Abstimmung mit der Kontrollstelle und der Kontrollbehörde ein Maßnahmenplan nach Art. 74 (2) c) 889/2008 für die Umsetzung zu erarbeiten.</p> <p>Diese Regelung wird auf bestehende Bio-Ställe angewendet. Für Stallneubauten und Umwidmungen wird bis zur Entscheidung über die notwendige Lukenlänge die vorstehende Regelung angenommen.</p> <p>Mindesthöhe und – verteilung der Luken und Klappen siehe §13a (8) TierSchNutzV</p>
	Ein- und Ausflugsklappen	Auslegung zu Rampen bei Ein- und Ausflugsklappen (Höhe der Rampen)	<p>Bestehendes Recht: Art. 14 (1) b) ii) und iii) VO 834/2007; Art. 12 (3) d) und g) VO 889/2008</p> <p>Neu: Art. 15 (1) e) (zum Freige-lände) und Art 15 (2) a) (zur Veranda) VO 2020/464</p>	<p><u>Bisherige Auslegung:</u> Tiere müssen leichten Zugang zum Auslaufbereich haben.</p> <p>2021: Es gilt das bestehende Recht. Bei Neu- oder Umbauten kann bereits die untenstehende Regelung ab 2022 umgesetzt werden.</p> <p>2022: In Art. 15 (1) e) VO 2020/464 ist geregelt, dass an</p>

				<p>Ein- und Ausflugsklappen, die sich nicht in Höhe des Bodens befinden, eine Rampe anzubringen ist und in Art. 15 (2) a) VO 2020/464, dass die Tiere einfachen Zugang zur Veranda bzw. zum Freigelände haben müssen.</p> <p><u>Auslegungshinweise:</u> Eine Aufkantung als Schutz vor dem Eindringen von Wasser oder zum besseren Entmisten gilt als barrierefrei, wenn die Vorgaben unter Art. 15 (1) c und (2) a eingehalten werden. Gleiches gilt, wenn anstelle von Rampen Stufen angebracht werden. Der Zugang gilt dann als einfach, wenn er von den Tieren gut genutzt wird. Werden Rampen/Stufen verbaut, muss die Steigung so gewählt sein, dass die Tiere die Rampe/Stufen nicht mit der Brust berühren. Die Rampen/Stufen bleiben Teil der anrechenbaren Bewegungsfläche. Diese Rampen/Stufen zu Ein- und Ausflugsklappen müssen gewährleisten, dass der Grünbereich einsehbar ist. Bezogen auf die Ausflugsklappen zwischen Stall und Veranda sind dieselben Maßstäbe anzulegen.</p>
	Einstreu im Warmstall	Muss Einstreu auch im Warmstall vorhanden sein?		Ja, jederzeit.
		Mobilstall: wie oft muss der Mobilstall versetzt werden?	Art. 10 in Verb. mit Anhang III und 14 und Art. 74 (2c) der VO (EU) 889/2008 .	<p>In der EU-Öko-Verordnung wird zwischen festen Ställen und beweglichen Ställen (Mobilställen) unterschieden (Anhang III VO 889/2008). Ein Mobilstall muss so oft umgesetzt werden, dass der Auslauf immer den Anforderungen des Anhang III VO 889/2008 genügt (siehe hierzu in Verbindung auch Frage „Auslaufmanagement in der vegetationslosen Zeit: was ist, wenn in dieser Zeit die Vegetationsdecke im Grünlauf weniger als 50 % beträgt?).</p>

		Wie sind Gruppen in Gebäuden, die zusammen weniger als 3000 Legehennen umfassen, gegeneinander abzugrenzen?	Art. 10 in Verb. mit Anhang III und Art. 75 der VO (EU) 889/2008	Keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Die abgegrenzten Ställe können flächenabhängig nur eine bestimmte Anzahl Tiere aufnehmen, daher ist zu gewährleisten, dass niemals mehr Tiere in einem Stallabteil sind als der verfügbaren Stallfläche entspricht.
		Welche Besatzdichten gelten für Aufzuchten für Mastgeflügel aus Mastlinien bis zum 42. Tag?	Art. 10 (3) und 12 (3), e), i) und v) der 889/2008	Es gelten nur die in Anhang IV VO 889/2008 festgelegten 21 kg LG pro qm für alle Mastgeflügelarten. Bei Aufzuchtställen muss kein Grünauslauf angeboten werden.
		Ist eine Abtrennung des Stalles während der Kükenaufzuchtphase möglich?	Art. 10 (3) und 12 (3), e), i) und v) der 889/2008	Eine Abtrennung während der Kükenaufzuchtphase im Maststall bzw. Aufzuchtstall für Legehennen ist zulässig.
	Ställe in Stallgebäuden mit mehreren Ställen	Wie sind Ställe in Gebäuden mit mehreren Stallabteilen mindestens gegeneinander abzugrenzen?	Art. 14 (1) b) ii) und Art. (2) der VO (EG) 834/2007, Art. 12 (3) der VO (EG) 889/2008	Bei mehreren Gruppen sind die Stallbedingungen so einzurichten, dass die Gruppen hinreichend getrennt von den anderen Gruppen gehalten werden. Bei mehreren Ställen in einem Stallgebäude mindestens durch eine Sichttrennung bis zu 80 cm über der obersten Sitzstange.
		Wie hoch müssen die Sichttrennungen in Gebäuden für Mastgeflügel sein, die mehrere Stallabteile (Ställe) enthalten? Hinweis: Bisher gab es nur eine Regelung für Legehennen (80 cm über der obersten Sitzstange)	Art. 12 (3) e) der 889/2008	Diese Regelung gilt auch für Mastgeflügel (= Sichttrennung 80 cm über der obersten Sitzstange bzw. der Bodenoberfläche, wenn keine Sitzstange vorhanden ist).
		Die Spalte „Sitzstangen“ ist in der Zeile „Mastgeflügel in beweglichen Ställen“ nicht ausgefüllt – müssen Perlhühner trotzdem Sitzstangen haben?	Art. 14 (1) b) ii) der VO 834/2007 Anhang III Nr. 2 Geflügel der VO 889/2008	Ja, Notwendigkeit und Umfang von Sitzstangen für Perlhühner sind bereits beim festen Stall ermittelt worden und in den ethologischen Bedürfnissen begründet. Für bewegliche Ställe wurden nur veränderte Besatzzahlen eingesetzt. Auf das Erfordernis von Sitzstangen mit 20 cm Sitzstange/Tier kann nicht deswegen verzichtet werden, nur weil die Spalte nicht ausgefüllt ist.

		Welche Angaben sind in den Haltungsbüchern bzgl. der Tierabgänge im Falle der Ausstallung zu erfassen?	Art. 76 b) der VO 889/2008	Sofern nicht selber beim Ausstallen gezählt wird, kann die Abrechnung des Schlachthofs, in der auch die toten und untauglichen Tiere auflistet sind, Grundlage für die Eintragung im Haltungsbuch sein.
	Herdengröße Bruderhähne	Welche Herdengröße gilt für Bruderhähne?	<p>Bestehendes Recht: Art. 12 (3) e) i) VO 889/2008</p> <p>Neu: Art. 13 a) in Verbindung mit c) und 15 (3)b) iii) VO 2020/464</p>	<p><u>Bisherige Auslegung:</u> 4.800 Tiere/ Geflügelstall</p> <p>2021: Es gilt das bestehende Recht (Art. 12 (3) e) i) VO 889/2008). Diese Regelung gilt vorbehaltlich einer Anfrage an die Kommission zur Anwendung von Art. 15 (3) b) ii) VO 2020/464 sowohl für Junghennen als auch Bruderhähne.</p> <p>2022: Bruderhähne sind gemäß Art. 13 c) in Verbindung mit Art. 13 a) VO 2020/464 dem Mastgeflügel, „das zur Fleischerzeugung bestimmt ist“, zuzuordnen. Nach Art. 15 (3) b) iii) VO 2020/464 ist die Obergrenze pro Stallabteil mit 4.800 Stück definiert. Diese Obergrenze des Art. 15 (3) b) iii) VO 2020/464 gilt auch für gemischte Gruppen, wenn Bruderhähne bzw. Masttiere z.B. mit Junghennen gehalten werden. Diese Regelung gilt vorbehaltlich einer Anfrage an die Kommission zur Anwendung von Art. 15 (3) b) ii) VO 2020/464 sowohl für Junghennen als auch Bruderhähne.</p>
	Anzahl Junghennenküken pro Stall	Wie viele Junghennenküken darf ein Geflügelstall beherbergen?	<p>Bestehendes Recht: Art. 12 (3) e) i) VO 889/2008</p> <p>Neu: Art. 15 (3) b) ii) und Anh. I Teil IV Nr. 2 VO 2020/464</p>	<p><u>Bisherige Auslegung:</u> Maximal 4800 Junghennenküken (Auslegung zu Begriff „Hühner“ in Art. 12 Abs. 3 d) i) = weibliche und männliche Tiere)</p> <p>2021: Es gilt bestehendes Recht gemäß zum Art. 12 (3) e) i) 889/2008, dass für die Junghennenaufzucht eine</p>

				<p>maximale Herdengröße pro Abteil von 4.800 Tieren einzuhalten ist. Davon abweichend werden in Fällen, bei denen im Vorgriff auf die neuen Regelungen bereits fortgeschritten Bauvorhaben geplant oder umgesetzt worden sind, die Haltung von Junghennen unter Einhaltung der Vorgaben des Art. 15 (3) b) ii) VO 2020/464 geduldet.</p> <p>Begründung: Bisher handelt es sich um Auslegungen der Länder. Weil die derzeit geltenden Verordnungen keine eindeutigen Regelungen vorgeben, wird es für richtig gehalten, sich an der neuen konkret bestimmten und begünstigenden Regelung zu orientieren. Zudem ist Vertrauensschutz gegenüber den Betrieben zu gewähren, die in Erwartung der Gültigkeit der neuen Regeln ab 2021 bereits entsprechende Maßnahmen umgesetzt haben.</p> <p>Weiterführend siehe Punkt Auslaufflächen Junghennen (sofern bereits ab 2021 die gem. VO 2020/464 zulässige Stall-/Abteilgröße in Anspruch genommen wird (10.000 Tiere/Herde), muss auch die Mindestaußenfläche (1 m²/Tier) bereitgestellt werden).</p> <p>2022: Anwendung des Art. 15 (3) b) ii) VO 2020/464: 10.000 Junghennen/Herde.</p>
II	Themenbereich Auslauf			
	Wassergeflügel: Zugang zu einem Bach, Wasserbecken etc.	Wie müssen Wasserbecken ausgestaltet sein? Reicht es aus, wenn die Tiere ihren Kopf bis über die Augen eintauchen können?	Art. 12 (2) 889/2008 in Verbindung mit Art. 14 (1) b) ii) 834/2007 sowie Art. 74 (2) c) 889/2008	Enten: Enten müssen schwimmen können. Gänse: Bei Gänsen reicht es, wenn sie den Kopf bis über die Augen eintauchen können.
	Bewuchs und Nutzung des überschüssigen Aufwuchses	Welche Nutzungsmöglichkeiten sind beim Aufwuchs des Grünauslaufs möglich?		Eine Mehrfachnutzung ist erlaubt sofern die Nutzung des Auslaufs durch das Geflügel nicht eingeschränkt wird. Die Auslauffläche kann auch mit Bäumen oder Gehölzen bewachsen sein, die Schatten und Schutz bieten. Insbesondere bei Gehölzen

				ist eine Anpflanzung auch mit dem Ziel der Beerrung möglich. Eine Beweidung der Flächen mit anderen Tieren ist möglich.
	Tierbesatz / Auslaufmanagement	Welche Kriterien weisen auf eine mögliche Überweidung des Bodens hin und verlangen Korrekturmaßnahmen?	Art. 14 (1) b) iv 834/2007 Art. 74(2)c 889/2008	Mehr als 50% der Vegetationsdecke ist zurückgegangen.
	Umstellung von Auslauflächen	Sind Umstellungszeiten auf Auslauflächen, die für andere Tierarten als Pflanzenfresser genutzt werden, einzuhalten?	Bestehendes Recht: Art. 37 (1) und (2) VO 889/2008 Neu: Anhang II Teil I Nr. 1.7.5 b VO 2018/848	<u>Bisherige Auslegung:</u> Ein Umstellungszeitraum des Auslaufs muss vor einer Nutzung eingehalten werden. 2021: Es gilt bestehendes Recht der VO 889/2008 Art. 36 mit einer Umstellungszeit von 2 Jahren und der Art. 37 mit der Möglichkeit der Umstellungszeitverkürzung für Weideland und Auslaufläche für Nichtpflanzenfresser auf 12 bzw. 6 Monate. 2022: Ab dem Jahr 2022 kann der Umstellungszeitraum unter Berücksichtigung von Anhang II Teil I 1.7.4.2 VO 2018/848 auf 1 Jahr für Weideland und Auslauflächen (andere Tierarten als Pflanzenfresser) in Anhang II Teil I Nr. 1.7.5 b VO 2018/848 gekürzt werden.
	Geflügelhaltung – Auslaufgewährung	Auslaufbeschränkung (unter welchen Bedingungen kann Geflügel in Folge von Witterungsbedingungen im Stall belassen werden?)	Bestehendes Recht: Art. 14 (1) b) iii) VO 834/2007; Art. 14 (5) VO 889/2008 Neu: Anhang II Teil II Nr. 1.4.1 e), 1.7.3, Nr. 1.9.4.4.d), e) und f); Art. 39 (1) a) VO 2018/848; Art. 16 VO 2020/464	<u>Bisherige Auslegung:</u> Grundsatz: Legehennen ist immer Auslauf zu gewähren; nur bei extremen Witterungsverhältnissen ist Schließen der Auslaufklappen ordnungskonform wie z.B. Sturm, extreme Niederschläge sowie in Folge, extreme Nässe etc. Hinweis: unabhängig davon muss mindestens 1/3 des Lebens Auslauf gewährt werden. Auslaufjournal ist zu führen (Art. 76 der 889/2008)

				<p>2021: Es gilt bestehendes Recht. Gemäß Art. 14 (1) b) iii) VO 834/2007 muss Zugang zu Freigelände gewährt werden, wann immer die Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben, es sei denn, es gelten mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehende Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit vom Mensch und Tier.</p> <p>2022: Auch ab dem Jahr 2022 ist den Tieren gemäß Anhang II Teil II Nr. 1.7.3 VO 2018/848 ständig Zugang zu Freigelände zu gewähren. Weiterführend ist für Geflügel nach Anhang II Teil II Nr. 1.9.4.4 e) VO 2018/848 vorgegeben, dass die Tiere vom frühestmöglichen Alter an tagsüber uneingeschränkter Zugang zu einem Freigelände haben müssen, wann immer die physiologischen und physischen Bedingungen dies gestatten (u.a. muss bei Jungtieraufzuchten ab Vollbefiederung Freigelände-zugang erfolgen). Anhang II Teil II Nr. 1.9.4.4 d) VO 2018/848 ist unter Berücksichtigung der o.g. Punkte als Mindestanforderung, ausgenommen bei unionsrechtlich vorgesehenen vorübergehenden Beschränkungen, zu berücksichtigen. Ein Auslaufjournal ist zu führen (Art. 39 (1) a) VO 2018/848).</p>
	Strukturierung des Auslaufs sowie Zuschnitt des Auslaufs	Welche Strukturelemente im Auslauf müssen zwingend vorhanden sein? Welche Mindestvorgaben gelten für den Zuschnitt des Auslaufs?	Art. 14 (6) 889/2008	<p>Grundsatz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auslauf muss so zugeschnitten sein, dass er von allen Legehennen grundsätzlich vollständig und möglichst gleichmäßig genutzt werden kann - Strukturelemente und Unterschlupf sind gleichmäßig zu verteilen (TierSchNutztV § 13 a)

				<p>Unterschlupf ist zu bieten; Vegetationsdecke größer 50 %</p> <p>Die Anordnung von Strukturelementen und Unterschlupfmöglichkeiten ist so anzulegen, dass die Tiere mühelos die Auflaufentfernungen überwinden können.</p> <p>Auslaufentfernung in der Regel bis 150 m, max. 350 m ab der nächstgelegenen Auslauföffnung des Stalles</p> <p>Die Geflügelhalter müssen im Rahmen des Art. 74 (2) c) 889/2008 auch diese Gestaltung ihres Auslaufs nach den o.g. Grundsätzen ausrichten und jeweils so anpassen, dass die Ziele erreicht werden.</p>
	Einzäunung	Ab welcher Bestandsgröße ist eine Einzäunung erforderlich?		<p>Bestandsgröße ist nicht maßgeblich</p> <p>Einzäunung ab 2 Gruppen notwendig; bei nur einer Gruppe keine Einzäunung notwendig, nur in Abgrenzung zum konventionellen Nachbarn. Gruppenwechsel ist durch geeignete Zäune zu vermeiden.</p>
	Tageszeit, ab der spätestens Auslauf gewährt werden muss	Wann müssen die Ausflugklappen geöffnet sein (mit Beginn der Hellphase oder erst ab 10.00 Uhr)?		Spätestens ab 10:00 Uhr bis Sonnenuntergang
	Einschränkungen der Auslaufgewährung aufgrund:			
	Gesundheitsstatus	Wann dürfen kranke Tiere im Stall bleiben (Behandlungsphase, tierärztliche Bescheinigung)?	Art. 24 (1) 889/2008	<p>Wenn die gesamte Tiergruppe betroffen ist: mit Bescheinigung bzw. Nachweis für Medikamente und Behandlungen sowie bei homöopathischen bzw. alternativen Heilverfahren</p> <p>Wenn nur Einzeltiere in der Tiergruppe betroffen sind: Einzeltiere dürfen im Stall bleiben wenn ein Krankenstall/ -abteil vorhanden ist</p>

	Vegetationsverlauf	Kann der Auslauf aufgrund einer zu starken Beanspruchung der Grasnarbe eingeschränkt werden?		Nein, wenn aus diesem Grunde kein Auslauf gewährt werden soll
	Bodenverhältnisse	Kann eine (zeitweise) Wasser undurchlässige Bodenart zu einer Beschränkung der Auslaufzeit führen?		Nein
	sonstige behördliche Anordnungen	Gibt es andere behördliche Anordnungen, die zu einer Einschränkung der Auslaufgewährung führen können?		Ja (wenn die Anordnung dieses vorschreibt) Ausnahmegenehmigungen, die in der behördlichen Anordnung vorgesehen sind, müssen vom Legehennenhalter bei der zuständigen Behörde beantragt werden
	Umstellung vom Junghennenstall in den Legehennenstall: Belassen der Tiere in den ersten Tagen im Stall	Dürfen die neueingestellten Tiere zur Eingewöhnung an den Stall einige Tage im Stall belassen werden?	Art. 14, (1) b iii) VO (EG) 834/2007	Einstellung Junghennen im Legehennenstall: Belassen der Junghennen max. 3 Tage im Warmstall Ab Legebeginn: max. 7 Tage im Stall (Legebeginn = Zeitpunkt zu dem von der ersten Henne das erste Ei gelegt wird) Ab 7. Tag nach Legebeginn: Spätestens ab 13 Uhr bis Sonnenuntergang Zugang zu Grünauslauf ganztägiger Auslauf: spätestens mit Erreichen der Legereife (3 Tage hintereinander mind. 50 % Legeleistung)
		Mindestbedingungen für Wechsellauslauf (Welche Fläche muss bei Wechselrotation pro Henne zur Verfügung stehen?)	Art. 10 (3) und (4) in Verb. mit Anhang III und der VO (EU) 889/2008	Zu jeder Zeit mindestens 4 qm
		Mindestbedingungen für Auslauf Mastgeflügel im „Winter“	Art. 14 (1) b) iii) der 834/2007	Grundsatz: Mastgeflügel ist immer Auslauf zu gewähren; nur bei extremen Witterungsverhältnissen ist Schließen der Auslaufklappen ordnungskonform wie z.B. Sturm, extreme Niederschläge, etc.

				Der Auslaufbereich kann auch teilweise überdacht sein (z. B. durch Vorzelte oder Windschutznetze).
		Auslaufmanagement in der vegetationslosen Zeit: was ist, wenn in dieser Zeit die Vegetationsdecke im Grünauslauf weniger als 50 % beträgt?	Art. 14 (1) b),iv der 834/2007 sowie Art 14 (6) der 889/2008 und Art. 74 (2) c	Die Regelung, nach der der Auslauf zu mindestens 50 % eine Vegetations-decke aufweisen muss, gilt nur in der Vegetationszeit und wenn die klimatischen Bedingungen dem nicht entgegenstehen. Im Tiermanagement-plan sind Maßnahmen festzuhalten und umzusetzen, durch die die Nutzung mit weniger als 50 % Vegetationsdecke vermieden werden soll.
		Gelten für Junghennen dieselben Anforderungen wie bei Legehennen zur Umsetzung von Art. 14 (1) iii) der VO 834/2007 für die Zugangsmöglichkeit zum überdachten Auslauf, wenn dieser den Grünauslauf ersetzt, hinsichtlich Zeitraum (ab 10:00) und Witterungsbedingungen?	Art. 14 (1) b),iii der 834/2007	Der Zugang zum Außenklimabereich ist gemäß dem Lichtprogramm im Stall zu gewährleisten (d.h. es kann ggf. später als 10:00 Uhr Auslauf gewährt werden).
		Mindestbreiten im Grünauslauf: Darf die Breite des Grünauslaufs an irgendeiner Stelle kleiner werden als die Breite der Ausflugklappen nach Art. 12 (2) d der VO 889/08? Gibt es ggf. größere Mindestbreiten?	Art. 12 (3) d der VO 889/08	Die Mindestbreite für die Auslaufläche ist nicht geregelt, der ungehinderte Zugang muss gewährleistet sein. Brücken, Tunnel o.ä., die den Zugang zum Auslauf (bspw. auf der anderen Straßenseite) ermöglichen und die Auslaufnutzung offensichtlich nicht einschränken, sind zulässig soweit der Zugang von den Tieren angenommen wird.
		Sind im überdachten Auslauf bei Junghennen erhöhte, planbefestigte und eingestreute Ebenen erlaubt, um die 400 Quadratcentimeter pro Junghenne zu erreichen?	Tierschutznutztierhaltungs-VO	Nein.
		Sind im überdachten Auslauf an der Frontseite Lochbleche mit ca. 30 % Öffnungsanteil als Außenverkleidung (statt Maschengitter) möglich?	Art. 14 (1) b),iii der 834/2007	Nein. Sobald der Außenklimabereich (AKB) aber nicht Ersatz für Auslauf ist, ist er Bestandteil des Stallbe-

				reiches und im Entscheidungsbereich des Betriebes. Die Vorgaben über die Ausführung gemäß Art. 10 Abs. 1 VO 889/2008 zu raumschließenden Bauteilen (genügend Licht in Stall und AKB) müssen eingehalten werden.
		Mindestbedingungen für Auslaufgestaltung in unmittelbarer Nähe der Stallgebäude	Art. 14 (1) b) iii der VO 834/2007	Details für die Gestaltung der Auslaufläche in unmittelbarer Stallnähe sind nicht besonders geregelt, der ungehinderte Zugang zum Auslauf muss gewährleistet sein. Das Aufbringen von Mulch, Schotter in geeigneter Struktur o.ä. Materialien, die den Zugang zum Auslauf nicht behindern und die Auslaufnutzung offensichtlich nicht einschränken, sind zulässig, soweit der Übergang von den Tieren gut angenommen wird. Diese Flächen bleiben als Auslauflächen anrechenbar.
		Auslauf Bruderhähne/Zweinutzungshähne		Die Vorgaben der Haltung und Aufzucht von Bio-Mastgeflügel gemäß der EU-Bio-VO sind einzuhalten, d.h. - Mindestens 1/3 der Lebenszeit ist dem Tier Zugang zum Auslauf zu geben - Es gilt die für die Mast gesetzte Begrenzung der Stallgröße auf max. 1.600 qm - Wie bei der Mast gelten die gleichen Flächenanforderungen an den Auslauf (4 qm)
	Mindestaußenflächen bei Bruderhähnen	Welche Mindestaußenfläche für Bruderhähne ist ab 01.01.2021 vorzuhalten (Übergangsregelung / Vorziehen der Regelung für Bruderhähne)	Bestehendes Recht: Gemäß dem Schreiben der KOM18.05.2018 ist bei der Haltung von Bruderhähnen eine Mindestaußenfläche von 4m ² /Tier vorzuhalten. Neu: Anhang I Teil IV Nr. 2 der VO 2020/464 in Verbindung mit Art. 26 (7) VO 2020/464	<u>Bisherige Auslegung:</u> 4 qm/Tier 2021: Gemäß Schreiben der KOM vom 18.05.2018 ist bei der Haltung von Bruderhähnen eine Mindestaußenfläche von 4m ² /Tier vorzuhalten. Unter Würdigung der in Anhang I Teil IV Nr. 2 der VO 2020/464 vorgegebenen Mindestaußenfläche für Bruderhähne, der erst am 13. November 2020 im EU-Amtsblatt veröffentlichten Übergangsverord-

				<p>nung (VO 2020/1693) zur Verschiebung des Geltungsbeginns der VO 2018/848 auf den 01.01.2022 und den ggf. bereits getätigten betrieblichen Investitionen oder Managementmaßnahmen sowie dem Ziel der Vermeidung der Tötung von Bruderhähnen (Tierschutz) wird geduldet, dass Bruderhähne bereits ab dem 01.01.2021 unter den Vorgaben des Anhang I Teil IV Nr. 2 der VO 2020/464 mit einer Mindestauslauffläche von 1m² /Tier gehalten werden, sofern auch die sonstigen Anforderungen der VO 2020/464 an die Haltungsform vollumfänglich eingehalten werden.</p> <p>2022: Anhang I Teil IV Nr. 2 der VO 2020/464.</p>
		<p>a) (Kleinere) Auslaufgröße für mobile Ställe sowie Wechsellauslauf bei stationären Ställen b) Strukturierung des Auslaufs</p>		<p>a) Gemäß ÖKO-VO nicht möglich / jederzeit 4 qm sind Mindestgrößen pro Legehenne für mobilen wie stationären Stall. b) Zur Strukturierung des Auslaufs ist der Anbau von ein- oder mehrjährigen Pflanzen (z.B. schnellwachsende Baumarten) statthaft</p>
		Einsatz von Branntkalk im Eingangsbereich zum Stall	Art. 23 (4) der VO 889/2008 i.V. m. Anhang VII	<p>Branntkalk kann auch auf nicht überdachten Flächen zur Desinfektion genutzt werden. Diese Flächen sind dann als Anlagen gemäß Art. 23 (4) der VO 889/08 zu bewerten und keine Auslaufflächen im Sinne von Anhang III der VO 889/08. Hierzu können auch in der Betriebsbeschreibung dokumentierte stationäre Unterstände gezählt werden. Bei einer behördlichen Anordnung kann Branntkalk angewendet werden, ohne dass die betroffene Fläche aberkannt wird.</p>
		Bewertung stromführender Zäune im Außenbereich		Haltungseinrichtungen sind abschließend in § 2 Nr. 2 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung definiert. § 13 Absatz 6 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung gilt daher für stromführende Weideeinrichtungen in Ausläufen nicht

	Auslaufjournal	Wann muss ein Auslaufjournal geführt werden?		Immer Ausnahme: nur Betriebe, die Geflügel ausschließlich zur Selbstversorgung halten, brauchen kein Auslaufjournal führen.
	2 Herden in einem Auslauf	Können 2 Junghennenherden aus 2 Abteilungen zu je 4.800 Tiere in einen Auslauf für 10.000 Tiere gehalten werden, um die Abtrennung im Auslauf zwischen beiden Herden zu sparen.	Bestehendes Recht: Art. 12 (3) e) in Verbindung Anhang III VO 889/2008 Neu: Art. 16 (2) VO 2020/464	2021: Eine Trennung der Herden auf die gemäß VO 889/2008 Art. 12 e) genannten Herdengrößen pro Abteil innerhalb des Gebäudes muss auch im Auslauf sichergestellt sein. 2022: Gemäß Art. 16 (2) VO 2020/464 müssen die Herden sowohl im Stall (Art. 15 (3)a VO 2020/464) als auch im Auslauf getrennt bleiben.
III	Themenbereich Fütterung			
	Beschaffenheit des Futters	Ist die Vorgabe der Raufutternorm bereits durch eine Beimischung von Grünmehl in das Futter erfüllt?	Art. 20 (3) 889/2008 in Verbindung mit Art. 14 (7) der 889/2008	Beimischung von Grünmehl reicht nicht als Raufutter aus, es muss strukturiertes Futter wie Stroh oder Gras angeboten werden. Das Futter muss den Bedürfnissen nach Picken, Zupfen, Zerreißen Genüge tun.
IV	Themenbereich Fleisch			
	Öko-Vermarktung von Alt-lege-Hennen bzw. – Geflügel	Können Hennen zur Fleischerzeugung von Küken, die länger als drei Tage konventionell gehalten wurden, mit Hinweis auf den Ökolandbau ausgelobt werden?	Art. 38 (1) c) 889/2008 Sowie Art. 42 a) 889/2008	Nein
	Mast von männlichen Küken	Ist die Mast von männlichen Küken aus Legelinien auch ohne Einhaltung des Mindestschlachtalters möglich?	Art. 12 (5) VO 889/2008	Die Ausmast von männlichen Küken aus Legelinien ist ohne Einhaltung des Mindestschlachtalters möglich, da männliche Küken aus Legelinien langsam wachsend sind. Bei konventionell zugekauften, maximal 3 Tage alten Küken muss jedoch die Umstellungszeit eingehalten werden, um sie als Öko-

				<p>Produkt vermarkten zu können. Bei Küken aus Öko-Bruteiern entfällt eine Umstellung.</p> <p>Anmerkung: Vom Begriff „Stubenküken“ (EG-VO 543/2008: „Stubenküken“: Tier von weniger als 650 g Schlachtgewicht (gemessen ohne Innereien, Kopf und Ständer). Tiere mit einem Gewicht von 650 g bis 750 g dürfen „Stubenküken“ genannt werden, wenn das Schlachtalter 28 Tage nicht überschreitet.) sollte in diesem Zusammenhang Abstand genommen werden. Begrifflich präzise ist „Ausmast von männlichen Küken aus Legelinien“.</p>
	Produktionseinheit speziell in der Geflügelfleischerzeugung		Art. (12) (3) f) in Zusammenhang mit Art. 2 f) 889/2008	<p>Umsetzung laut Begriffsbestimmung 889/2008 unter Berücksichtigung der Auslaufvorgaben</p> <p>Produktionseinheiten müssen eindeutig voneinander abgetrennt sein; mehrere Produktionseinheiten können nicht unter einem Dach sein.</p> <p>Ein Betrieb kann mehrere Produktionseinheiten der gleichen Tierart bzw. Produktionsrichtung bewirtschaften. In jeder Produktionseinheit müssen alle notwendigen Einrichtungen auch der Strom- und Wasserversorgung getrennt vorhanden sein.</p> <p>An einem Standort sind mehrere Produktionseinheiten möglich.</p> <p>In besonders begründeten Härtefällen ist in Abstimmung mit der Kontrollstelle und der Kontrollbehörde ein Maßnahmenplan nach Art. 74 (2) c) 889/2008 für die Umsetzung zu erarbeiten.</p>
V	Themenbereich Mauser			
	Mauser	welche Bedingungen sind bei der Mauser einzuhalten?		<p>Mindeststallfläche ist einzuhalten (6 Hennen pro qm Stallfläche)</p> <p>Dauer der Einschränkung (kein Grünauslauf, Licht)</p>

				<p>maximal 7 Wochen Lichtzufuhr: nach guter fachlicher Praxis, jedoch immer mit Tageslichteinfluss Futter und Wasser ad libitum Anzeigen vor Beginn der Mauser bei der Kontrollbehörde und Kontrollstelle Eier können in dieser Zeit nicht ökologisch vermarktet werden, wenn Legehennen keinen Grünauslauf haben und/ oder kein ausreichendes, im Sinne von §13 (3) TierSchNutztV, natürliches Tageslicht im Stall erhalten</p>
VI	Themenbereich Aufzucht / Junghennen			
	Auslaufflächen für Junghennen	Welche Mindestanforderungen sind für den Auslauf von Junghennen einzuhalten?	<p>Bestehendes Recht: Art. 14 Abs. 1 b) iii) der VO 834/2007; Art. 10 (3) VO 889/2008 Art. 14 (6) VO 889/2008</p> <p>Neu: Art. 16 und Anhang I Teil IV Nr. 2 VO 2020/464 in Verbindung mit Art. 26 (7) VO 2020/464</p>	<p><u>Bisherige Auslegung:</u> Bis 2019: Vorbehaltlich einer Regelung der EU-KOM. gilt: a) wenn kein Grünauslauf angeboten wird: Vorhalten eines überdachten Auslaufes; Mindestfläche im überdachten Auslauf pro Junghenne: 400 cm² (sowie die bereits abgestimmten Eckdaten inklusive Übergangsfristen; s. Anlage 1) b) wenn Grünauslauf gewährt wird: die Auslauffläche pro Junghenne muss mindestens 0,5 m² betragen Grünauslauf = Freigelände gem. Art 14 (6) 889/2008</p> <p>2021: Auslaufverpflichtung gilt auch bei Junghennen. Aktuell gilt gemäß Art. 14 (1) b) iii) der VO 834/2007 für alle Tierarten, dass ständig Zugang zu Freigelände zu gewähren ist. Sofern bereits ab 2021 die gem. VO 2020/464 zulässige Stall-/Abteilgröße in Anspruch genommen wird (10.000 Tiere), muss auch die in der VO 2020/464 vorgegebene Auslauffläche (1 m²) in 2021 bereitgestellt werden.</p>

				<p>2022: Auch ab dem Jahr 2022 ist den Tieren gemäß Anhang II Teil II Nr. 1.7.3 VO 2018/848 ständig Zugang zu Freigelände zu gewähren (siehe Punkt Geflügelhaltung Auslaufgewährung). Die Anforderungen an den Grünauslauf für Geflügel regelt Art. 16 und Anhang I Teil IV Nr. 2 VO 2020/464 in Verbindung mit Art. 26 (7) VO 2020/464 (Übergangsfrist für bestehende Betriebe hinsichtlich der Auslaufgröße).</p>
	Stutzen von Schnäbeln	Ist das Stutzen / Kupieren / Touchieren der Schnäbel von Küken (1. – 3. Lebensstag) für die ökologische Aufzucht verboten?	Erwägungsgründe, Ziele, Grundsätze der 834/2007; Art. (1) b) viii) 834/2007; Art. 18 889/2008.	Ja
	Anzahl Küken/ Junghennen pro Stall Keine Einigung der LÖK mit BÖLW/ KSt	Wie viele Küken/ Junghennen darf ein Geflügelstall beherbergen?	Art. 12 (3) e) i) 889/2008	Maximal 4800 Küken/ Junghennen (Junghennen = weibliche und männliche Tiere)
VII	Themenbereich Elterntiere			
	Haltung von Elterntieren für die ökologische Masthähnchenproduktion	Wie ist der Auslauf für die Elterntiere zu gestalten?		<p>Vorbehaltlich einer Regelung der EU-KOM. gilt:</p> <p>In Anlehnung an die Junghennenaufzucht ist überdachter Auslauf anstelle eines Grünauslaufs aufgrund der besonderen Hygieneanforderungen statthaft.</p> <p>Mindestfläche pro Tier im überdachten Auslauf mindestens 1.000 cm².</p>
	Auslaufflächen für Elterntieren	Wie ist der Auslauf für die Elterntiere zu gestalten?	Bestehendes Recht: Art. 14 (1) b) iii) der VO 834/2007 und Anhang III VO 889/2008	<p><u>Bisherige Auslegung:</u> Bis 2019: Vorbehaltlich einer Regelung der EU-KOM. gilt: In Anlehnung an die Junghennenaufzucht ist überdachter Auslauf anstelle eines Grünauslaufs auf-</p>

			<p>Neu: Anhang I Teil IV Nr. 1 VO 2020/464.</p>	<p>grund der besonderen Hygieneanforderungen statt- haft. Mindestfläche pro Tier im über- dachten Auslauf mindestens 1.000 cm².</p> <p>2021: Auslaufverpflichtung gilt, wie bei Junghennen, auch bei Elterntieren. Aktuell gilt gemäß Art. 14 (1) b) iii) der VO 834/2007 für alle Tierarten, dass ständig Zugang zu Freige- lände zu gewähren ist.</p> <p>2022: Auch ab dem Jahr 2022 ist den Tieren gemäß An- hang II Teil II Nr. 1.7.3 VO 2018/848 ständig Zu- gang zu Freigelände zu gewähren (siehe Punkt Ge- flügelhaltung Auslaufgewährung). Die Anforderun- gen an den Grünauslauf für Elterntiere (4 m²) regelt Art. 16 und Anhang I Teil IV Nr. 1 VO 2020/464.</p>
VIII	Weitere Themenbereiche			
	Sachkunde des Geflügel- halters	Welche Sachkunde ist vom Unter- nehmer nachzuweisen? Welcher Personenkreis muss über diese Sachkunde verfügen (Geflügelhalter, Angestellte etc.)? Wie ist die Sach- kunde nachzuweisen?	Art. 14 b) i) 834/2007	Die Anforderungen der Tierschutznutztierhaltungs- verordnung (insbesondere § 17) und des Tier- schutzgesetzes (insbesondere § 2) sind einzuhal- ten.
	Ökologische Brut- Eierproduktion	a) müssen die Eier von ökologischen Elterntieren stammen, um als Öko- Bruteier anerkannt zu werden oder reicht es aus, dass konventionelle Eier ausgebrütet werden? b) welche Kriterien gelten für die An- erkennung ökologischer Bruteier (führt Tötung männlicher Küken zur Aberkennung?)	Art. 4 b) i und 22 (2) b) 834/2007	a) Ja, die Eier müssen von ökologischen Elterntie- ren stammen. b) Das Töten männlicher ökologischer Küken führt derzeit nicht zur Aberkennung der weiblichen öko- logischen Küken Anmerkung: Das Töten männlicher Küken ist eine Tierschutzfrage und nur daraus zu bewerten. Mittel- bzw. langfristig hat die ökologische Entwicklung auf Linien abzustellen, die sowohl männliche als auch weibliche Tiere nutzbar macht.

	Parallelhaltung von Hühnern bei verschiedenen Nutzungsrichtungen (bspw. Öko-Legehennen und konventionelle Masthähnchen)	Ist eine Parallelhaltung zulässig?	Art 17 (1) 889/2008	Parallelhaltung bei Tieren gleicher Art ist nicht möglich.
	Tierbesatz bei Voraufzuchten	Wie hoch darf die Anzahl der Tiere bei Voraufzuchten von Hühnern wie z. B. Junghennen und Masthühnern sein?	Art. 10 (4) 889/2008 Art. 12 (3) e) i 889/2008	Für Hühner gelten 4.800 Tiere pro Stall. Da Küken Hühner sind, gilt diese Zahl auch für Küken. Für Voraufzuchten gelten zusätzlich max. 21 kg je m ² den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche im Stall.
	Neuumstellung nach Partieaberkennung	Kann eine Neuumstellung nach einer Partieaberkennung erfolgen?		Nach Partieaberkennung, aber fortgesetzter ökologischer Haltung, ist nach Art. 30 (1), 2. Absatz 834/2007 eine Sperrzeit festzulegen, eine Umstellung ist kein Sanktionselement.
	Sanktionskatalog	In den Bundesländern werden Verstöße gegen die Vorgaben der EU-Öko-VO unterschiedlich und tlw. nicht transparent gehandhabt.		Art. 30 834/2007 und ÖLG §§ 12 und 13 sind hinreichend. Kein Sanktionskatalog notwendig.
		Bis zu welchem Alter können Voraufzuchten in Ställen ohne Auslaufmöglichkeiten gehalten werden?	Art. 14 Abs. 1 b) ii) und iii) VO 834/2007 sowie Art. 14 (5) 889/2008	Nach Art. 14 Abs. 1 b) ii) VO 834/2007 müssen die Haltungspraktiken den entwicklungsbedingten, physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere gerecht werden. In der frühen Aufzuchtphase kann unter Umständen ein Grünauslauf für Geflügel problematisch sein. Daher können Voraufzuchten in Ställen ohne Auslaufmöglichkeiten gehalten werden. Als Voraufzucht gilt Geflügel bis zu folgenden Lebensstagen: Junghennen: 70 Tage
		Definition Vorjahr		Das Vorjahr umfasst 365 Tage. Es wird vom Zeitpunkt der Meldung an berechnet.

		Harmonisierung GVE-Sätze		Für die Berechnung des GVE-Besatzes gelten die Vorgaben der Düngeverordnung
	Einsatz von Bio-Küken	Müssen in Deutschland Bio-Küken (u.a. für die nachfolgende Haltung von Legehennen und Bruderhähnen) verwendet werden.	<p>Bestehendes Recht: Art. 14 (1) a) i) VO 834/2007</p> <p>Neu: Anhang II Teil II Nr. 1.3.1 in Verbindung mit 1.3.4.4 und Art. 26 (2) b) und 26 (3) der VO 2018/848</p>	<p><u>Bisherige Auslegung:</u> Ja, eine Vorlage einer Nichtverfügbarkeitsbescheinigung z.B. bei Zuchtrassen ist erforderlich.</p> <p>2021: Es gilt Art. 14 (1) a) i) VO 834/2007. In Umsetzung von Art. 42 a) VO 889/2008 ist die Vorlage einer Nichtverfügbarkeitsbescheinigung z.B. bei Zuchtrassen erforderlich. Die Vorlage der Nichtverfügbarkeitsbescheinigung für Öko-Küken gilt auch beim Zukauf von Öko-Junghennen aus benachbarten Mitgliedsstaaten. Hinweis der Länder NRW, SH, NI und MV: Mit dieser Regelung sind die Erlasse der Länder MV (vom 12.07.2016), SH (vom 03.08.2016), NI (vom 12.07.2016) und NRW (vom 22.07.2016) verzichtbar.</p> <p>2022: Es gilt: Anhang II Teil II Nr. 1.3.1 in Verbindung mit 1.3.4.4 und Art. 26 (2) b) und 26 (3) der VO 2018/848 (Ausnahmegenehmigung nur nach Verfügbarkeitsprüfung mittels „Tierdatenbank“). Die Tierdatenbank enthält ab dem 1.1.2022 auch Junghennen.</p>
		Genehmigungsverfahren bei Minder-schlupf	Art. 42a) der VO 889/2008	Für einen Antrag zur Verwendung nichtökologischer/nichtbiologischer Küken aufgrund Minder-schlupf der bestellten Öko-Küken ist eine Teil-Nichtverfügbarkeitsbescheinigung zusammen mit dem Antrag bei der zuständigen Behörde vorzulegen.